



Neue Kündigungsfristen ab 01.10.2021

Mit 01.10.2021 werden die Kündigungsfristen von Arbeiter*innen an jene der Angestellten angepasst.

Auf Grund der gesetzlichen Anpassung der Kündigungsfristen von Arbeiter*innen an jene der Angestellten gelten im Falle von Kündigungen durch den Dienstgeber betreffend Arbeiter*innen (Vollzeit, Teilzeit, geringfügige Beschäftigungen) ab 01.10.2021 folgende Kündigungsfristen:

1.-2. Dienstjahr	6 Wochen
3.-5. Dienstjahr	2 Monate
6.-15. Dienstjahr	3 Monate
16.-25. Dienstjahr	4 Monate
ab dem 26. Dienstjahr	5 Monate

Darüber hinaus ist unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen eine Dienstgeberkündigung **nur mehr zum Quartalsende** möglich. Es ist allerdings zulässig, Kündigungszeitpunkte zum Monatsletzten oder zum Fünfzehnten eines Monats zu vereinbaren.

Eine Verkürzung der Kündigungsfristen ist nicht zulässig und darf daher auch nicht vereinbart werden. Die in den für Arbeiter*innen geltenden Kollektivverträgen angeführten Kündigungsfristen gelten nur mehr bei **Saisonbetrieben** im Sinne des § 53 Abs. 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Ihre Arbeiter*innen haben im Falle einer Dienstnehmerkündigung ab 01.10.2021 eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten einzuhalten, außer der Kollektivvertrag oder der Dienstvertrag sieht kürzere Fristen vor.

Die Kollektivvertragspartner haben die neuen Kündigungsvorschriften bereits teilweise in die Kollektivverträge eingearbeitet.

Wir unterstützen Sie gerne, wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit den neuen Kündigungsfristen für Arbeiter*innen haben.

Ihr PV Team der ECA Innsbruck Steuerberatung